

zwei Seemeilen sichtbar sein. Bei Tage soll ein solches Flugzeug an der gleichen Stelle zwei schwarze Bälle oder Körper von je mindestens 0,6 m Durchmesser führen.

(3) Ein Fahrzeug, das Unterwasserkabel oder Seezeichen auslegt oder aufnimmt, oder ein Fahrzeug, das mit Vermessungs- oder Unterwasserarbeiten beschäftigt ist, muß, wenn es auf Grund seiner Arbeiten anderen Fahrzeugen nicht aus dem Wege gehen kann, anstatt der Lichter,* die in Artikel 2 Abs. 1 Buchstaben a und b vorgeschrieben sind, drei Lichter senkrecht übereinander und mindestens 2 m voneinander entfernt führen. Das obere und untere dieser Lichter müssen rot, das mittlere muß weiß sein. Die drei Lichter müssen über den ganzen Horizont auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar sein. Bei Tage muß ein solches Fahrzeug drei Körper von je mindestens 0,6 m Durchmesser senkrecht übereinander und mindestens 2 m voneinander entfernt führen, von denen der obere und untere kugelförmig und von roter Farbe, der mittlere doppelkegelförmig und von weißer Farbe ist. Die Körper müssen an der Stelle angebracht sein, an der sie am besten gesehen werden können.

(4) Die vorbezeichneten Fahrzeuge und Flugzeuge dürfen, wenn sie keine Fahrt durch das Wasser machen, die farbigen Seitenlichter nicht führen, müssen diese aber führen, wenn sie Fahrt durch das Wasser machen.

(5) Diese Lichter und Körper sind Signale dafür, daß das Fahrzeug oder Seeflugzeug, das sie zeigt, nicht manövrierfähig ist und daher nicht ausweichen kann.

(6) Diese Signale sind keine Notsignale im Sinne des Artikels 31 dieser Ordnung.

Artikel 5

Segelfahrzeuge und geschleppte Fahrzeuge

(1) Ein Segelfahrzeug in Fahrt und jedes Fahrzeug oder Seeflugzeug, das geschleppt wird, muß die gleichen Lichter führen, die nach Artikel 2 für ein Dampffahrzeug oder Seeflugzeug vorgeschrieben sind, mit Ausnahme der dort erwähnten weißen Lichter, die sie niemals führen dürfen. Sie müssen ebenfalls Hecklichter nach Artikel 10 führen, jedoch können geschleppte Fahrzeuge, mit Ausnahme des letzten, an Stelle des Hecklichtes ein kleines, weißes Licht nach Artikel 3 Abs. 2 führen.

(2) Ein Fahrzeug, das geschoben wird, muß vorn an der Steuerbordseite ein grünes Licht und an der Backbordseite ein rotes Licht führen, die so eingerichtet sind, wie in Artikel 2 Abs. 1 Buchstaben d und e vorgeschrieben, und so abgeschirmt sind, wie in Artikel 2 Abs. 1 Buchst. f vorgesehen. Dabei soll jede Anzahl von Fahrzeugen, die in einer Gruppe geschoben werden, die Lichter wie ein einziges Fahrzeug führen.

Artikel 6

Behelfsmäßige Führung der Seitenlichter

Können kleine Fahrzeuge in Fahrt bei schlechtem Wetter oder aus anderen wichtigen Gründen die grünen und roten Seitenlichter nicht fest anbringen, so müssen diese Lichter doch angezündet und gebrauchsfertig bereit gehalten und, wenn das Fahrzeug sich einem anderen oder ein anderes Fahrzeug sich ihm nähert, an den betreffenden Seiten rechtzeitig genug gezeigt werden, um einen Zusammenstoß zu verhüten. Dies muß so geschehen, daß die Lichter möglichst gut sichtbar sind und so, daß das grüne Licht nicht von der Backbordseite, das rote Licht nicht von der Steuer-

bordseite und beide womöglich nicht weiter als bis zu 22V²⁰ hinter die Richtung querab (achterlicher als dwars) gesehen werden können.

Um den richtigen Gebrauch dieser tragbaren Lichter zu sichern, und zu erleichtern, muß jede Laterne außen mit der Farbe des Lichtes, die sie zeigt, angestrichen und mit einem gehörigen Schirme versehen sein.

Artikel 7

Lichterführung auf Kleinfahrzeugen

Dampffahrzeuge unter 40 Bruttoregistertons, Ruder- oder Segelfahrzeuge unter 20 Bruttoregistertons und Ruderboote brauchen, wenn sie in Fahrt sind, die im Artikel 2 vorgeschriebenen Lichter nicht zu führen; sie müssen aber, wenn sie diese Lichter nicht führen, mit folgenden Lichtern versehen sein:

a) Dampffahrzeuge unter 40 Bruttoregistertons, mit Ausnahme der in Abs. b aufgeführten, müssen führen: <

1. Im vorderen Teil des Fahrzeuges an der Stelle, wo es am besten gesehen werden kann, in einer Höhe von mindestens 3 m über dem Schandeckel ein helles weißes Licht, wie es in Artikel 2 Abs. 1 Buchst. a vorgeschrieben ist; es muß auf eine Entfernung von mindestens drei Seemeilen sichtbar sein.

2. Grüne und rote Seitenlichter wie in Artikel 2 Abs. 1 Buchstaben d und e vorgeschrieben und von solcher Stärke, daß sie auf eine Entfernung von mindestens eine Seemeile sichtbar sind oder eine doppelfarbige Laterne, die an den betreffenden Seiten ein grünes und ein rotes Licht vor recht voraus bis zu 22V²⁰ hinter die Richtung querab (achterlicher als dwars) zeigt. Diese Laterne muß mindestens 1 m unter dem weißen Licht geführt werden.

b) Kleine Motorboote, wie sie von Seefahrzeugen an Bord geführt werden, dürfen das weiße Licht niedriger als 3 m über dem Schandeckel führen, jedoch nur über den Seitenlichtern oder der doppelfarbigen Laterne in Buchst. a Ziff. 2.

c) Fahrzeuge unter 20 Bruttoregistertons unter Ruder oder Segel, mit Ausnahme der in Abs. d erwähnten, müssen, wenn sie die Seitenlichter nicht führen, eine Laterne an der Stelle führen, wo sie am besten zu sehen ist. Diese zeigt an einer Seite ein grünes und an der anderen Seite ein rotes Licht. Diese Laterne muß auf eine Entfernung von mindestens eine Seemeile zu sehen sein und ist so anzubringen, daß das grüne Licht nicht von der Backbordseite und das rote Licht nicht von der Steuerbordseite gesehen werden kann. Wenn die Laterne nicht fest angebracht werden kann, so muß sie angezündet bereit gehalten und so rechtzeitig gezeigt werden, daß ein Zusammenstoß verhütet wird. Dabei darf das grüne Licht nicht von der Backbordseite und das rote Licht nicht von der Steuerbordseite gesehen werden können.

d) Kleine Ruderboote, ob unter Ruder oder Segel, brauchen nur eine elektrische Lampe oder eine angezündete Laterne mit weißem Licht zur Hand zu haben, die rechtzeitig gezeigt werden muß, um einen Zusammenstoß zu verhüten.

e) Die in diesem Artikel bezeichneten Fahrzeuge und Boote brauchen die in Artikel 4 Abs. 1 und Artikel 11 Abs. 5 vorgeschriebenen Lichter und Zeichen nicht zu führen.